

Reg Dir a. D. Josef Schüßlburner	
	29. November 2020

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Zum Themenkomplex "Integration"

THÜR. LANDTAG POST
01.12.2020 11:25

29395/2020

Betreff: Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten; Gesetzentwurf der Fraktion der CDU; LT-Drs. 7/ 1629 vom 23.09.2020
Hier: Schriftliche Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu dem Themenkomplex „Integration“

Bezug: Anschreiben der Verwaltung des Thüringer Landtags vom 6.11.2020 -
- Drs. 7/1629 (Integration) -

Anlage: Handschriftlich ausgefülltes Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff als Anlage 2 beigefügten Gesetzentwurf nehme ich dem mit Bezugsschreiben als Anlage 3 übersandten Fragenkatalog entsprechend wie nachfolgend ersichtlich Stellung. Der Klarstellung halber soll vorab darauf hingewiesen werden, dass die vorgegebene Themenstellung „Integration“ nur im Änderungsbefehl 3 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs und dabei in der geplanten Einfügung von Artikel 41 d der Verfassung des Freistaates Thüringen geregelt ist.

Der Gesetzesentwurf ist mit „Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten“ betitelt und umfasst neben der nachfolgend behandelten „Integration“ Regelungen zur Altersdiskriminierung und zur „Herstellung gleicher Lebensverhältnisse“. Außerdem ist im Änderungsbefehl Nr. 5 von Artikel 1 eine Änderung von Artikel 96 der Verfassung (Verankerung des Leistungsprinzips im öffentlichen Dienst) vorgesehen. Auf diese Themenkomplexe wird in drei weiteren separaten Stellungnahmen eingegangen. Der Themenstellung des Bezugsschreibens entsprechend wird nachfolgend gemäß dem Fragenkatalog nur zum Änderungsbefehl Nr. 3 von Artikel 1 und dabei zum danach vorgesehenen Artikel 41 d der Verfassung Stellung genommen

1. Praktische Auswirkungen

Die Auswirkungen können konzeptionell als weitreichend angesehen werden, weil mit der Integrationsregelung der Freistaat Thüringen zu einem Einwanderungsgebiet bestimmt wird, auch wenn dies nicht als solches ausgesprochen wird. Aus im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes des Bundes genannten „rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern“ werden auf der Ebene der Landesverfassung „rechtmäßig auf Dauer ...

lebende Menschen mit Migrationshintergrund“, womit verfassungsrechtlich etwas festgeschrieben werden soll, was der Bundesgesetzgeber vielleicht einmal wieder anders ausgestalten will. Da derartige bundesrechtliche Regelungen nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 GG (Berechtigung des Bundes zur Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Falle der Erforderlichkeit gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Wahrung der Rechtseinheit) jedoch vorgehen, ist die praktische Bedeutung der Regelung nach der Landesverfassung wiederum nicht so entscheidend. Entscheidend scheint dann wohl die politische Bekundung zugunsten einer Einwanderungsgesellschaft zu sein.

2. Rechtstechnische Einordnung

Die Regelung ist als Staatszielbestimmung im Sinne von Artikel 43 der Verfassung ausgestaltet und fügt sich insoweit in die verfassungsrechtliche Systematik ein. Formalrechtlich entscheidender ist die Frage, ob derartige Regelungen auf Landesebene mit der einschlägigen Bundesgesetzgebung, der auch gegenüber einer verfassungsrechtlichen Regelung in einer Landesverfassung gemäß Artikel 31 GG Vorrang zukommt, vereinbar ist. Da es sich bei der geplanten Regelung um keine Grundrechte (s. Art. 42 der Verfassung) handelt, kann für die Wirksamkeit der geplanten Regelung im Konfliktfall mit dem Bundesrecht auch nicht Artikel 142 GG (Weitergeltung von Landesgrundrechten, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 GG stehen) vorgebracht werden.

3. Beurteilung nach der Maxime „kurz und dunkel“

Maßgeblich sollte eine Beurteilung eines Gesetzes, insbesondere eines Verfassungsgesetzes nach dem römisch-rechtlichen Gebot *lex brevis esto* sein (das Gesetz soll knapp sein!). Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen klar definiert sind und dabei vor allem absehbar ist, was passiert, wenn den Rechtsvorschriften nicht entsprochen wird. Bei Staatszielbestimmungen ist dies in der Regel unklar. So könnte vorliegend etwa die Frage nicht definitiv beantwortet werden, ob eine Regierung, die keine der verfassungsrechtlich wohl vorgesehenen Maßnahmen wie etwa Ingetrationskurse veranlasst, rechtswidrig oder gar besondere rechtmäßig handelt, wenn sie nach der Position verfährt, dass der angesprochene Personenkreis von sich aus an einer Integration interessiert sein sollte und von privaten Schulen angebotene Deutsch- und Identifikationskurse deshalb grundsätzlich selbst bezahlen sollte. Sollte man jedoch diese Frage mit rechtswidrig beantworten müssen, ergibt sich das Problem, dass eine detailliert zu verstehende Staatszielbestimmung das gesetzgeberische Ermessen sehr weitgehend einschränkt und die normale politische Entscheidungsfindung zu weitgehend vorbestimmt. Dies wirkt sich dann negativ auf die Bedeutung von Parlamentswahlen aus, da die politische Entscheidung unabhängig vom Wahlausgang schon weitgehend determiniert erscheint.

4. Rivalisierende verfassungsrechtliche Positionen

Aufgrund der generellen Position zu Staatszielbestimmungen kann nur die Aussage getroffen werden, mit derartigen Staatszielregelungen sehr zurückhaltend umzugehen, damit das gesetzgeberische Ermessen auch zu Lasten der Bedeutung von Landtagswahlen nicht zu weitgehend eingeschränkt wird.

Als wesentliche rivalisierende Verfassungskonzeption stellt sich vorliegend das Nationalstaatsprinzip dar, das eine eindeutige Unterscheidung von Bürgern und Ausländern gebietet, was nicht mit einer Begrifflichkeit wie „Menschen mit Migrationshintergrund“ oder „Menschen mit unterschiedlicher Herkunft“, was sowohl Ausländer als auch (potentiell) eingebürgerte Deutsche meinen kann, vernebelt werden sollte.

5. Problematik der Hervorhebung von einzelnen Gruppen bei allgemeiner Rechtsgleichheit

Sofern - wie anzunehmen ist - mit dem Tatbestandsmerkmal „Menschen mit Migrationshintergrund“ ein anderer Begriff für „Ausländer“ gemeint ist, ist das Merkmal als solches mit den Differenzierungstatbeständen gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung vereinbar, weil die Eigenschaft als „Ausländer“ anerkanntermaßen bei Artikel 3 Abs. 3 GG ein grundsätzlich zulässiges Differenzierungskriterium darstellt und schon durch die verfassungsrechtliche Unterscheidung von Bürger- und Menschenrechten vorgezeichnet ist. Die Ersetzung des Begriffs „Ausländer“ durch „Menschen“ mit einem bestimmten Qualifikationsmerkmal, nämlich „Migrationshintergrund“ (oder anderer Herkunft), stellt eine auf Etablierung einer Einwanderungsgesellschaft bzw. multikulturellen Gesellschaft ausgerichtete Verfassungspolitik, wenn nicht nur bloße Verfassungsideologie dar.

Diese zu unterstellende Absicht wird belegt durch die Tatsache, dass abstrakt mit dem Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ (Absatz 2 des geplanten Artikels 41 d) oder „unterschiedlicher Herkunft“ (Absatz 1 des geplanten Artikels 41 d) auch eingebürgerte deutsche Staatsbürger erfasst werden können, einschließlich deren Abkömmlinge. In diesem Fall wird ein Konflikt mit den nach Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung verbotenen Differenzierungskriterien kaum vermeidbar sein. Eine Rechtfertigung für eine entsprechende Kategorie könnte dann nur mit ähnlichen Erwägungen vorgebracht werden, die Regelungen wie Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen hinsichtlich „Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit“ oder wie Artikel 5 der Verfassung von Schleswig-Holstein hinsichtlich der „nationale(n) dänische(n) Minderheit und die friesische(n) Volksgruppe“ begründen. Damit würde die Einwanderung zur Begründung neuer nationaler Minderheiten genutzt werden, denen dann im Laufe der Zeit unter Berufung auf Bestimmungen der genannten anderen Landesverfassungen und der darauf basierenden generellen Gleichbehandlungsverpflichtung Sonderrechte eingeräumt werden müssten, etwa in Form von Quoten bei der Besetzung staatlicher Stellen (s. dazu die Antworten zum Themenkomplex „Bestenauslese“).

Zur Vermeidung einer derartigen Entwicklung sollte auf den schillernden Begriff des „Menschen mit Migrationshintergrund“ verzichtet und stattdessen in Übereinstimmung mit § 43 des Aufenthaltsgesetzes des Bundes der klare Begriff „Ausländer“ eingefügt werden. Sofern dieser Begriff zur Unterscheidung qualifiziert werden soll, sollte entsprechend der Bundesgesetzgebung von „rechtmäßig auf Dauer im Inland [bzw. in Thüringen] lebenden Ausländern“ geschrieben werden.

Es empfiehlt sich auch, die Unterscheidung von Deutschen / Bürgern und Ausländern nicht mit der Begrifflichkeit „Menschen unterschiedlicher Herkunft“ (s. Artikel 41 d Abs. 1), die zudem noch etwa anderes bedeuten kann als nur nationale Herkunft, zu verschleiern, sondern dem demokratischen Nationalstaatskonzept entsprechend den Unterscheid durch eindeutige Begrifflichkeit festzulegen.

6. Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Regelung

Wie die entsprechenden Regelungen im Kapitel 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) zeigen, besteht keine Notwendigkeit einer landesverfassungsrechtlichen Regelung. Hinzu kommt, dass für derartige Regelungen aufgrund der Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG, die insbesondere durch die Erforderlichkeit der Einheitlichkeit der Rechtsordnung gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG begründet ist, das Land ohnehin nicht mehr im Bereich der Rechtsetzung wirklich zuständig ist, mag sich auch die vorgesehene verfassungsrechtliche Regelung wegen ihres das Bundesrecht (wenngleich tendenziös) paraphrasierenden Charakters noch nicht als direkt rechtswidrig darstellen.

7. Regelungsziel bereits geregelt?

Diese Frage ist aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Bundes, welches auch im Freistaat Thüringen Anwendung findet, bejahend zu beantworten.

8. Wirkung der beabsichtigten Verfassungsregelung

Auf einer rechtlichen Ebene wäre keine über die konkreten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes des Bundes hinausgehende Wirkung festzustellen. Die Wirkung ist mehr verfassungspolitischer bzw. -ideologischer Art, nämlich konzeptionelle Etablierung einer Einwanderungsgesellschaft und Wegbereitung zu einer neuen Nationalität mit Sonderrechten begründenden multikulturellen Gesellschaft.

9. Erreichen des intendierten Ziels

Das formal genannte Ziel, nämlich Integration von „Menschen mit Migrationshintergrund“ kann durch eine Staatszielbestimmung nur angestrebt werden. Aber selbst verbindlichere Normen wie nach dem Aufenthaltsgesetz des Bundes können nicht garantieren, dass bei dem angesprochenen Personenkreis eine (wie wohl gemeint ist) über die allgemeine Rechtstreue hinausgehende Identifikation mit der Rechtsordnung im Sinne des geplanten Artikels 41 d (3) Nr. 1 erfolgt oder sich eine Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland gemäß Nr. 2 dieser geplanten Regelung einstellt. Außerdem stellt sich die Frage wie die Zielverwirklichung festgestellt werden kann (Abfrage historischer und geographischer Kenntnisse, Praktizierung der heimischen Volksmusik?). Hinzu kommt, dass die Rechtsfolgen bei Verfehlen des verfassungsgesetzlichen Ziels unklar sind: Beendigung des Aufenthaltsstatus, Ablehnung der Einbürgerung?

Man kann aber die Staatszielsetzung enger verstehen, nämlich dass dieses nur in der staatlichen „Förderung“ der Integration besteht, nicht aber auch, dass die Integration selbst erfolgreich erreicht wird. Bei diesem eingegrenzten Verständnis der Staatszielbestimmung könnte die Zielerreichung dann durch die Aufzählung von Förderprogrammen und die dafür aufgewendeten Haushaltsmittel nachgewiesen werden.

10. Mögliche negative Folgen der Regelung für die Thüringer Verfassung oder für Personen(gruppen)

Es stellt sich die Frage, ob die Absicht der Integration von Ausländern nicht als zu weitgehend konzipiert ist. Die verfassungsgesetzlich aufgestellten Ziele mögen als Voraussetzung für eine Einbürgerung aufgestellt werden. Für Personen, die Ausländer bleiben wollen (was ihr Recht ist), genügen die formale Rechtstreue und deutsche Sprachkenntnisse, damit das Zusammenleben funktioniert. Die als Ziel gemäß Artikel 41 d Abs. 3 postulierte gesellschaftliche und gar politische Mitwirkung ist geeignet, die demokratiethoretisch und nationalstaatlich zwingend gebotene Unterscheidung von Deutschen / Bürgern und Ausländern zu verwischen, was wohl auch die bewusste Absicht ist, den als solchen völlig neutralen Begriff „Ausländer“ durch „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu ersetzen.

Dies ist dann Anknüpfungspunkt für die langfristig negativste mögliche Folge der geplanten Regelung, eine multikulturelle Gesellschaft mit neuen Nationalitäten und Anspruch auf Sonderrechte zu etablieren, da die neue Begrifflichkeit „Menschen mit Migrationshintergrund“ prinzipiell auch für eingebürgerte Deutsche anwendbar ist und dann nur mit einem Minderheitenschutz wegen spezieller Volkszugehörigkeit gerechtfertigt werden könnte.

11. Mögliche negative Folgen für die Thüringer Verfassung oder für Personen(gruppen) durch Verortung in der Verfassung

Die verfassungsrechtliche Verortung einer bestimmten politischen Zielsetzung durch eine Staatszielbestimmung erschwert die normale politische Entscheidungsfindung, etwa in dem Sinne, dass man keine staatliche Integrationsförderung vornimmt, weil man die Integrationsleistung von Personen des entsprechenden Personenkreises auf eigene Kosten als Voraussetzung etwa für eine mögliche Einbürgerung erwartet.

Zudem könnten die ins Weltanschauliche gehenden Integrationsverpflichtungen den Weg zu einer verstärkten verfassungskonzeptionellen Inpflichtnahme auch von „Menschen ohne Migrationshintergrund“ führen (s. dazu nachfolgend die Antwort zur Frage Nr. 12).

12. Tauglichkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Integrationsziel

Da der geplante Artikel 41 d Abs. 1, der den Begriff freiheitliche demokratische Grundordnung explizit enthält, eine staatliche Verpflichtung zum Ausdruck bringt, nämlich den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft in Thüringen zu fördern, ist dieser Begriff in diesem Zusammenhang überflüssig, da „das Land und seine Gebietskörperschaften“ – wer denn sonst, wenn nicht diese – an die freiheitliche demokratische Grundordnung wie etwa Beachtung der Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip etc. gebunden sind. Dies sind sie sowohl bei einer Integrationspolitik als auch bei einer Politik der Beschränkung von Einwanderung.

Die eigentliche Bedeutung hat der Begriff vorliegend jedoch aufgrund der nach Artikel 41 d Abs. 2 Nr. 1 genannten „Identifikation mit der Verfassungs- und Rechtsordnung“, in Sonderheit mit „den ihr zugrundeliegenden Werten“, die mit der Integration gefördert werden soll, da mit der Verfassungsordnung und den ihr zugrundeliegenden Werten sicherlich die

freiheitliche demokratische Grundordnung gemeint ist. Letztlich könnte die Nummer 1 von Artikel 41 Abs. 2 dahingehend formuliert werden, dass die Identifikation der „Menschen mit Migrationshintergrund“ mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angestrebt wird und - soll die Staatszielbestimmung nicht Selbstzweck von gesetzgeberischen und behördlichen Maßnahmen sein - auch erreicht werden soll.

Sicherlich kann und muss von allen einer Rechtsordnung unterworfenen Personen die Akzeptanz der Rechtsordnung gefordert werden, und zwar gerade dann, wenn man sich mit den Rechtsvorschriften nicht unbedingt identifizieren will, etwa weil man sie für sehr änderungsbedürftig oder gar nur ein religiöses Recht für ein gerechtes Recht hält. Diese Akzeptanz der Rechtsordnung, die sich leicht dahingehend verifizieren lässt, ob der Mensch rechtswidrig gehandelt, insbesondere einen Straftatbestand verwirklicht hat, ist aber bei der mit Artikel 41 d Abs. 2 Nr. 1 geregelten Identifikationsverpflichtung nicht gemeint, sondern dies geht über die bloße Akzeptanz / Beachtung der Rechtsordnung im Sinne eines rechtstreuen Verhaltens hinaus. Da aber eine rechtstreu sich verhaltene Personen die als Verfassungsprinzipien verstandene freiheitliche demokratische Grundordnung rechtlich nicht verletzen kann - dies können letztlich nur Staatsorgane tun -, sondern nur ideologisch (als mangelnder Glaube an Verfassungswerte), wird damit doch so etwas wie ein ins Weltanschauliche gehendes Bekenntnis zu staatlichen Werte als Integrationsforderung aufgestellt. Dies dürfte an die Grenze der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats führen.

13. Geeignetheit des Staatsziels als übergeordnete Leitlinie für Integrationsbemühungen des Staates

Integration bedeutet Eingliederung in etwas Spezifisches, was etwa die freiheitliche demokratische Grundordnung deshalb nicht darstellt, weil diese zwar nicht begrifflich, aber der Sache nach auch in Frankreich, Großbritannien oder Japan existiert (auch in diesen Staaten gibt es unabhängige Gerichte, freie Parlamentswahlen bei Mehrparteiensystem etc.). Insofern müsste bei Artikel 41 d Abs. 2 die Nummer 2 die erste Stelle einnehmen, weil dies das Spezifikum zum Ausdruck bringt, in das man sich in den beispielhaft genannten Vergleichsstaaten nicht integrieren kann. Zudem haben Thüringen und Deutschland bzw. deutsche Sprache und Kultur schon existiert als es noch keine freiheitliche demokratische Grundordnung gegeben hat und sie werden wohl auch weiter bestehen, wenn es etwa aufgrund der Ausübung der Volkssouveränität (vgl. Artikel 146 GG) das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder die derzeitige Verfassung des Freistaates Thüringen nicht mehr geben würde. Sollten für einen derartigen Fall die Integrationsbemühungen nicht mehr gelten?

14. Ist wesentliche Integrationsvoraussetzung formuliert?

Sofern es nur um das Verhalten von Ausländern geht und nicht etwa um den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft dürften die Zielsetzungen der Integrationsbemühungen ohnehin zu weitgehend formuliert sein.

15. Signal der geplanten Verfassungsregelung an die Thüringer

Die wesentliche „Botschaft“ dürfte sein, dass man verfassungsrechtlich keine Ausländer, sondern nur noch Menschen kennen darf. Wahrscheinlich läuft man bald Gefahr als ein bestimmter „Extremist“ vorgeführt zu werden, wenn man das A-Wort gebraucht. Politisch-rechtliche Begriffe wie Staatsbürger (Deutscher) und Ausländer (Nicht-Deutscher) werden durch den theologisch-biologischen Begriff „Mensch“ ersetzt. Damit dürfte vielen klar gemacht werden, dass sie sich nicht mehr gegen (illegale) Zuwanderung aussprechen dürfen, da sie sonst staatsideologisch eingeschüchtert werden.

16. Bindung von politischen Rechten an die Staatsangehörigkeit

Eine derartige Verknüpfung, also die Ausgestaltung politischer Rechte als Bürgerrechte ist nicht nur sinnvoll, sondern geboten. Sie liegt auch dem übergeordneten Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland trotz Bereitschaft zur internationalen Einbindung zugrunde. Die Menschheit ist nun einmal völkerrechtlich in unterschiedliche Staaten als politische Größen aufgeteilt, was als sehr positiv zu beurteilen ist, weil damit negative Menschheitsentwicklungen geographisch beschränkt werden können; man hat die Möglichkeit der Flucht vor Despotie (etwa aus der DDR-Diktatur), was in einem Weltstaat, in dem es nur noch Menschen gibt, nicht mehr bestehen würde. Der despotische Charakter eines Weltstaates ist dabei eher wahrscheinlich als dies bei Bestehen des Staatenpluralismus für die Menschheit der Fall ist. Dafür sorgt schon das „eiserne Gesetz zur Oligarchie“ (Michels), das sich mit zunehmender Größe eines Herrschaftsgebiets verstärkt durchsetzt, schon weil ein Abgeordneter eines Weltparlaments eine Wählergröße vertritt, die in einem nationalem Parlament von vielleicht Hundert Abgeordneten vertreten wird, d.h. die Bindung zwischen Wahlvolk und Volksvertreter lockert sich und die Macht geht dann notwendigerweise in einem sich zunehmend verstärkenden Ausmaß auf Lobbyisten und andere vermittelnde Zwischeninstanzen über.

Zudem ist ein Mensch aufgrund von Unzulänglichkeit und der Kürze seines Daseins nicht als allgemeiner Kulturvermittler geschaffen mit der Folge, dass eine Weltstaatsintegrationspolitik sehr viele Kulturen (etwa den Gebrauch von unterschiedlichen Sprachen) wird abschaffen müssen oder viele vereinigen muss, was im Zweifel nur auf eher niedrigem Niveau möglich sein wird. Wirkliche Kulturentwicklung im Sinne einer Differenzierung ist daher nur bei politischer Selbständigkeit vieler Kulturen möglich (auch wenn Kultur und Staat dabei keine identischen Größen sein müssen), was auch einen machtpolitischen Wettbewerb einschließt, der die Verknüpfung von politischen Rechten mit der Staatsangehörigkeit zwingend gebietet. Vergleichbar sind auch im Wirtschaftsbereich zahlreiche im Wettbewerb stehende Unternehmen mit damit einhergehenden Differenzierungen einem staatlichen Einheitsunternehmen entschieden vorzuziehen (zumindest dies sollte man aus Menschheitsprojekten wie Sowjetunion gelernt haben).

Normativ ist auch aus den Menschenrechten nichts Gegenteiliges abzuleiten, was sich auch aus Artikel 1 Abs. 2 der Verfassung ergibt, wonach die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“ „Grundlage jeder staatlichen Gemeinschaft“ sind, d.h. nicht der Menschheit, sondern der unterschiedlichen staatlichen Gemeinschaften im Sinne des die Freiheit der Menschheit sichernden Staatenpluralismus.

17. Verhinderung von Parallelgesellschaften durch verfassungsrechtliche Integrationsregelungen

Parallelgesellschaften sind vor allem eine Folge der Quantität. Gibt es viele unterschiedliche einzelne Ausländer ist ein Selbstabsonderung als Gruppe weniger leicht möglich und zur Integration gibt es dann schon im Eigeninteresse kaum eine Alternative. Bei einer quantitativ großen Gruppe aus einem spezifischen ausländischen Kulturkreis wird sich die Bildung von Parallelgesellschaften von selbst ergeben, insbesondere wenn der entsprechende Kulturkreis dem deutschen besonders fremd ist. Die Bildung von Parallelgesellschaften könnte nur durch das Postulat einer Assimilierung („Germanisierung“) entgegengewirkt werden.

Da ein derartiges Postulat nicht aufgestellt wird, der Freistaat Thüringen außerdem kaum Einflussmöglichkeiten hat, wer sich als Mensch mit Migrationshintergrund in Thüringen niederlässt, erscheint das geplante Verfassungsprojekt auf Landesebene doch etwas irrelevant.

18. Angemessene Abwägung der Interessen von „Alteingesessenen“ und „Zuwanderern“

Die Erklärung von Deutschen zu „Alteingesessenen“, die „schon länger hier sind“ und von Zuwanderern als Ausländer zu „Menschen“ (mit Migrationshintergrund) besagt schon einiges. Ein Kriterium der Angemessenheit ist vielleicht dem Diensteid gemäß Art. 71 der Verfassung zu entnehmen, einer abgespeckten Version von Artikel 56 Abs. 2 GG, wonach an erster Stelle das „Wohl des Volkes“ steht, womit gemäß Artikel 56 GG das „deutsche Volk“ gemeint ist und zuletzt die „Gerechtigkeit gegenüber jedermann“ geregelt ist. Es ergeben sich Zweifel, ob diesem Beurteilungsmaßstab mit der beabsichtigten Integrationsvorschrift entsprochen wird.

19. Grundlegende Bedeutung des Themas Integration für Verfassung

Das Thema ist schon durch das Aufenthaltsgesetz primär auf Bundesebene zu verorten. Landesverfassungsrechtliche Regelungen stehen dann entweder im Widerspruch zum Bundesrecht oder paraphrasieren dieses.

20. Greifbare Hilfestellung zur Integration durch Verfassungsrecht

Es heißt wohl, verfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen zur überschätzen, wenn man erwartet, dass sich daraus konkrete Hilfestellungen ableiten ließen.

21. Auswirkung von Verknüpfung von Integrationsförderung mit rechtlichem Status

Sollten auf die Staatszielbestimmung ausgerichtete Förderprogramme (wie etwa Ausbildungs- oder Sprachkursfinanzierung) bei Einbürgerung entfallen, dann könnte sich dies negativ auf die Bereitschaft zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft auswirken, insbesondere wenn der Status des „Menschen mit Migrationshintergrund“ (noch beeindruckender: mit Migrationserfahrung, die dem zu bereichernden Einheimischen nicht zur Verfügung steht) sich politisch vom Status des Menschen ohne Migrationshintergrund / Migrationserfahrung nicht mehr unterscheiden würde.

22. Umformulierung und Ergänzung von Artikel 41d Abs. 2?

Soweit es um die Integration von Ausländern geht, genügt das Postulat der Bereitschaft zu rechtskonformem Verhalten und des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse. Für letzteres sollten staatliche Mittel nur subsidiär zur Verfügung stehen, d.h. es sollte davon ausgegangen werden, dass die Menschen den Erwerb von Deutschkenntnissen und dergleichen selbst finanzieren.

Sollte man mit dem Anliegen des Gesetzentwurfs weitergehende Integrationsansprüche stellen wollen, dann wäre primär die Identifikation mit den Anliegen und Belangen des deutschen Volks zu fordern.

23. Verbesserung durch Vorbehalt der Ausübung von Bürgerrechten durch Deutsche bzw. Unionsbürger

Da dieser „Vorbehalt“ dem bestehenden Verfassungsrecht entspricht und demokratietheoretisch dem demokratischen Nationalstaatskonzept auch entsprechen muss (vgl. Antwort zu Frage 16), hat Artikel 41a Abs. 3 Satz 2 nur deklaratorische Bedeutung und kann insofern keine „Verbesserung“ darstellen. Der Erhalt des bestehenden Verfassungsrechts ist angesichts der Herausforderung und Infragestellung nicht zuletzt durch das vorliegende Verfassungsänderungsprojekt allerdings Verbesserung genug.

Ich danke für die Möglichkeit der Stellungnahme, hoffe, dass diese zur Entscheidungsfindung beiträgt und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

(Josef Schußburner)